

Betriebsräte für Umweltschutz

Umweltschutz Regularien im Bereich des Umweltschutzes machen auch vor den Betrieben nicht halt. Viele Arbeitgeber sehen sich mit einem steigenden Umsetzungsdruck konfrontiert. Aber auch Betriebsräte sollten beim betrieblichen Umweltschutz mitmischen.

Darum geht es

1. Bei der letzten Novellierung des BetrVG ist der betriebliche Umweltschutz inhaltlich eingeflossen.
2. Gremien ab sieben Mitglieder können einen Umweltausschuss gründen.
3. Die Bestellung eines Umweltbeauftragten und die Information der Belegschaft stärken zusätzlich den betrieblichen Umweltschutz.

Umweltschutz hat nicht erst im vergangenen Jahr an Relevanz in der Gesellschaft gewonnen. Vielmehr ist in den letzten Dekaden eine Zunahme an Verordnungen von Verwaltungsvorschriften, mit denen sich die unterschiedlichen Adressatenkreise konfrontiert sehen, zu verzeichnen. ¹ Das führt zu einer steigenden Regulierungsdichte und in letzter Instanz zu einer Zunahme an Komplexität, mit der sich die Akteure in den Betrieben konfrontiert sehen. Der betriebliche Umweltschutz wird dabei nach § 89 Abs. 3 BetrVG definiert als »alle personellen und organisatorischen Maßnahmen sowie alle die betrieblichen Bauten, Räume, technische Anlagen, Arbeitsverfahren, Betriebsabläufe und Arbeitsplätze betreffenden Maßnahmen [...], die dem Umweltschutz dienen«. Aus ihm ergeben sich Regelungstatbestände in unterschiedlichen Bereichen der Wertschöpfungskette: Von den (Vor-)Produktionsmitteln, wie dem Verbrauch von Wasser und der Verwendung von Chemikalien, bis hin zu den Abfallprodukten und deren Entsorgung sowie dem Umgang mit Emissionen.

Um den teils recht hohen juristischen und technischen Anforderungen Rechnung zu tragen, greift der Arbeitgeber auf betriebsinterne Verantwortliche zurück, oft wird jedoch externes Personal herangezogen. In gleichem Maße kann der Betriebsrat nicht nur Informationen zum Stand und zur Umsetzung von Maßnahmen des betrieblichen Umweltschutzes einholen, sondern diese auch aktiv begleiten und gestalten.

Umweltschutz im BetrVG

Mit der Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) 2001 wurden die bisherigen Vorschriften des Arbeitsschutzes durch Verantwortlichkeiten für den betrieblichen Umweltschutz ergänzt. Begründet liegt dies in den Überschneidungen zwischen beiden Bereichen, wie beispielsweise beim Umgang mit Gefahrenstoffen oder Störfällen. Mit der inhaltlichen Erweiterung um den betrieblichen Umweltschutz wurde durch den Gesetzgeber der wachsenden Bedeutung des Themas Rechnung getragen und eine Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten geschaffen. So werden neben dem Abschluss freiwilliger Betriebsvereinbarungen (§ 88 Abs. 1a BetrVG) Mitwirkungsrechte (§ 89 BetrVG) sowie die Erweiterung der Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem Wirtschaftsausschuss (§ 106 Abs. 3 Nr. 5a BetrVG) und der Belegschaft (§§ 43, 45 BetrVG) etabliert.

Auf einen Blick

Paragrafen	Titel des Paragrafen	Inhalt
§ 43 Abs. 2 Satz 3	Regelmäßige Betriebs- und Arbeitsversammlungen	<ul style="list-style-type: none">• <i>§ Der betriebliche Umweltschutz ist als fester Berichtsbestandteil durch den Arbeitgeber in Betriebs- und Arbeitsversammlungen verankert.</i>• Hiermit wird die Bedeutung dieses Themas für die wirtschaftliche Ertragskraft des Betriebs verdeutlicht (beispielsweise Minderung durch Umweltschutzauflagen).
§ 45 Satz 1	Themen der Betriebs- und Abteilungsversammlungen	<ul style="list-style-type: none">• Der Aspekt der umweltpolitischen Belange wird als gleichwertig zu tarifpolitischen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Themen in Betriebs- und Abteilungsversammlungen aufgegriffen.
§ 53 Abs. 2 Nr. 2	Betriebsräteversammlung	<ul style="list-style-type: none">• Auch auf Betriebsräteversammlungen gehört der Umweltschutz zu den Berichtsbestandteilen des Arbeitgebers.

		<ul style="list-style-type: none"> • Hier wird explizit der Austausch der Interessenvertretung zum betrieblichen Umweltschutz gefördert.
§ 74 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2	Grundsätze für die Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird festgehalten, dass umweltpolitische, ebenso wie tarifpolitische, sozialpolitische und wirtschaftliche Angelegenheiten, die den Betrieb und die Arbeitnehmer direkt betreffen, nicht von den Grundsätzen der Zusammenarbeit ausgeschlossen sind.
§ 80 Abs. 1 Nr. 9	Allgemeine Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Der Aufgabenkatalog des Betriebsrats wurde um betrieblichen Umweltschutz erweitert. • Der Betriebsrat soll sich damit befassen und dem Arbeitgeber bestenfalls Vorschläge unterbreiten.
§ 88 Nr. 1a	Freiwillige Betriebsvereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durch den Abschluss einer freiwilligen Betriebsvereinbarung zum betrieblichen Umweltschutz können dem Betriebsrat über die gesetzlichen Beteiligungsrechte hinausgehend Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung des betrieblichen Umweltschutzes eingeräumt werden. • Thematisch beinhalten diese zum Beispiel allgemeine Unterrichts- und Beratungsrechte oder die Beteiligung an Umweltschutzmaßnahmen des Arbeitgebers, ebenso wie die Bildung eines gemeinsamen Umweltausschusses.

§ 89	Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um den zentralen Paragrafen für den betrieblichen Umweltschutz, der infolge mehrerer Reformen dem Betriebsrat inzwischen auch Überwachungs- und Unterstützungspflichten zuweist. Ziel ist es, dem Betriebsrat in Fragen des Umweltschutzes eine vergleichbare Rechtsstellung wie im Arbeitsschutz einzuräumen. • Dazu gehören die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften sowie die Unterstützung der zuständigen Stellen.
§ 106 Abs. 3 Nr. 5a	Wirtschaftsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Im Wirtschaftsausschuss wird der betriebliche Umweltschutz als Einflussfaktor auf die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens thematisiert.

Von der Information zur Idee: Information und Beteiligung der Belegschaft

Mit den §§ 43 Abs. 2 Satz 3, 45 Satz 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG wird durch den Gesetzgeber (wie in Tabelle 1 dargestellt) das Thema für die Arbeitnehmer sichtbar gemacht, um zugleich ihre Sensibilität zu stärken. Im Rahmen von Betriebs- und Abteilungsversammlungen, aber auch in der Sprechstunde des Betriebsrats lässt sich über den Umsetzungsstand einzelner Maßnahmen und Initiativen auf betrieblicher Ebene informieren. Ausgehend von einer thematischen Sensibilisierung lassen sich in Form von Beteiligungsprozessen die in der Belegschaft vorhandenen Wissensbestände positiv nutzbar machen. So stellt zum Beispiel die Adressierung im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens einen Ansatzpunkt dar, um mit der Unterstützung der Beschäftigten Verbesserungsprozesse zu starten. Flankierend dazu ist eine freiwillige Betriebsvereinbarung ein Instrument für den Betriebsrat, um nachhaltig eine Verankerung für das Thema, aber auch, um den Rahmen für den Umgang mit dem Thema Umweltschutz im Betrieb zu regeln.

Gut zu wissen

Eckpunkte einer Betriebsvereinbarung (BV)

Präambel

- Allgemeine Begründung, warum diese BV abgeschlossen wird (z.B. langfristige Beschäftigungs- und Standortsicherung)

§ 1 Zielsetzung

- Umweltschutz als Unternehmensziel etablieren
- Kooperative Zusammenarbeit, um vorsorgenden Umweltschutz zu gewährleisten

§ 2 Betrieblicher Umweltschutz

- Gemeinsame Definition des betrieblichen Umweltschutzes

§ 3 Umweltschutzbeauftragter

- Bestellung und Aufgaben eines Umweltschutzbeauftragten

§ 4 Umweltbericht

- Ein Bericht, der über den aktuellen Stand des Umweltschutzes im Unternehmen berichtet
- Ergänzung durch Verbesserungsvorschläge möglich
- Auch als Aufgabe des Umweltschutzbeauftragten möglich

§ 5 Umweltausschuss

- Beispielsweise paritätisch zu besetzen
- Umweltschutzbeauftragter als ein mögliches Mitglied
- Definition der Aufgaben des Umweltausschusses (z.B. Beratung über Störfälle, notwendige Maßnahmen und Kosten, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die Verbesserung der Weiterbildung zum betrieblichen Umweltschutz)

§ 6 Sachverständige

- Als Ansprechpartner in Einzelfragen für den Umweltausschuss

§ 7 Qualifizierungsmaßnahmen

- Erforderlichen Umfang definieren
- Regelung zur Kostenübernahme von Schulungen durch den Arbeitgeber

§ 8 Schlussbestimmungen

Allgemeine Anmerkungen zu den Formalitäten (z.B. Kündigung, Inkrafttreten etc.)

Das Mittel der Wahl: Der Umweltausschuss

Ab einer Gremiengröße von sieben Mitgliedern – ab 101 Arbeitnehmern – kann der Betriebsrat einen Umweltausschuss bilden.² Durch diesen werden zunächst klare Verantwortlichkeiten definiert und Ressourcen

zur Verfügung gestellt. In der Arbeit des Ausschusses können eigene Konzepte für Umweltschutzmaßnahmen oder komplette Umweltschutzstrategien ausgearbeitet werden. Außerdem können im Rahmen der Ausschussarbeit Beschlussfassungen fachgerecht vorbereitet und diese damit beschleunigt werden. Es besteht darüber hinaus zum einen das Recht, als Ausschussmitglied Schulungen zu Umweltfragen in Anspruch zu nehmen, zum anderen kann auch bei Fragestellungen des Umweltschutzes in Abstimmung mit dem Arbeitgeber nach § 80 Abs. 3 BetrVG ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Auch hier kann der Abschluss einer spezifischen Betriebsvereinbarung zum Thema Umweltausschuss Klarheit schaffen, was die Abläufe, Verantwortlichkeiten und Kommunikationswege rund um das Thema betrieblicher Umweltschutz im Umweltausschuss angeht. So können auf diesem Wege beispielsweise der Prozess zur Regelung neuer Umweltschutzmaßnahmen ebenso konkretisiert werden, wie die Informationswege oder die Aufgaben eines Umweltausschusses.

Auf einen Blick

Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats

Durch Informationsveranstaltungen das Bewusstsein bei den Arbeitnehmern fördern

Gründung eines Umweltausschusses herbeiführen

Schulungen zum Thema Umweltschutz in Anspruch nehmen

Hinzuziehen von internem und externem Sachverstand

Gemeinsam mit dem Arbeitgeber

Einen Umweltbeauftragten benennen

Einen (halb-)jährlichen Umweltbericht erstellen

Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften ausführen lassen

Weitere Möglichkeiten des Betriebsrats

Neben den Vorteilen, die ein Umweltausschuss bietet, kann der Betriebsrat außerdem auch bei kleinerer Gremiengröße gemeinsam mit dem Arbeitgeber einen Umweltbeauftragten benennen. Dadurch kann zusätzlich abgesichert werden, dass dieser nicht weisungsgebunden durch den Arbeitgeber ist und bei der Bewältigung seiner Aufgaben nicht eingeschränkt wird. Zu seinen Aufgaben können dann beispielsweise die Erstellung eines Umweltberichts mit Empfehlungen von umweltfreundlichen Verbesserungen oder der koordinierte Austausch zwischen Arbeitgeber und internen Sachverständigen wie Betriebsarzt und Fachkräften für Arbeitssicherheit zählen.³ Außerdem kann der Betriebsrat durch Benefits für die Beschäftigten, wie beispielsweise eine Vereinbarung über die Einführung von Job-Tickets und Dienstfahrrädern, einen positiven Einfluss auf den Umweltschutz nehmen.

Benedikt Schreiter, Berater, PCG – Project Consult GmbH.

Marie Klemmann, Beraterin, PCG – Project Consult GmbH.

[1] Rothe, U., Dachrodt, HG.: Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz, in: Dachrodt, HG., Koberski, W., Engelbert, V., Dachrodt, G. (Hrsg.), Praxishandbuch Human Resources. Springer Gabler, Wiesbaden, S. 1116.

[2] Bundesamt für Justiz (o.J.): § 28 Abs. 1a BetrVG. URL: <https://bit.ly/3cEuDW6>, abgerufen am 6.3.2020.

[3] Ebd.

– Titelthema